

Länderbericht Österreich 2010

1. Verfassungsregelungen

1.1 Bundesverfassung

Die verfassungsrechtliche Verankerung der Kinderrechte ist eine Forderung, die von den Kinder- und Jugendorganisationen und allen Parlamentsparteien in unterschiedlicher Deutlichkeit) seit der Ratifikation der KRK im Jahre 1992 erhoben wurde. Um diese umzusetzen und ein deutliches Zeichen für ein kinderfreundliches Österreich zu setzen, haben sich die beiden Regierungsparteien im November 2009 auf eine gemeinsame Formulierung eines Verfassungstextes geeinigt. Dieser regelt den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Beziehung zu beiden Eltern, auf Partizipation, auf gewaltfreie Erziehung und Gleichbehandlung von Behinderten sowie das Verbot der Kinderarbeit und Ausbeutung.

Die Oppositionsparteien haben aus Gründen, die nicht mit dem Gesetz selbst in Bezug stehen, einer verfassungsrechtlichen Regelung nicht zugestimmt.

1.2 Landesverfassung

Keine Änderung

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

Mit 1.1.2010 trat das neue Familienrechtsänderungsgesetz in Kraft. Damit wurden wesentliche Neuerungen im Bereich des Ehegesetzes eingeführt.

Insbesondere wird die Möglichkeit erweitert, Vereinbarungen bezüglich der Aufteilung des ehelichen Vermögens und insbesondere der Ehwohnung abzuschließen.

Eine Vereinbarung über die ehelichen Ersparnisse oder die Aufteilung der Ehwohnung kann nur in der Form eines Notariatsaktes Gültigkeit erlangen, für alle übrigen Vereinbarungen über das eheliche Gebrauchsvermögen bedarf es der Schriftform.

Das Gericht kann eine solche Vereinbarung unter Umständen abändern, z.B. wenn diese den anderen Teil in unzumutbarer Weise benachteiligt oder für die Deckung der Lebensbedürfnisse des anderen Ehegatten oder des gemeinsamen Kindes nicht

ausreichend gesorgt ist bzw. deren Lebensverhältnisse sich durch die Vereinbarung merklich verschlechtern würden.

Weiters werden bei der Aufteilung insbesondere die „Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse“, die „Dauer der Ehe“ und die zuvor erfolgte rechtliche Beratung berücksichtigt.

In die Aufteilung werden bei zukünftigen Verfahren nur mehr jene Sachen miteinbezogen, für die eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen wurde. Dadurch kann die Ehe Wohnung sogar aus dem Aufteilungsverfahren ausgeschlossen werden.

Eine solche Vereinbarung kann allerdings nur dann geschlossen werden, wenn sie nicht im Zusammenhang mit dem „Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe“ geschlossen wurde.

Mit dem Familienrechtsänderungsgesetz 2009 werden die veralteten Rechtsinstitute, wie beispielsweise Heiratsgut, Widerlage, Morgengabe, Witwengehalt, aufgehoben.

Forderungen von Ausstattungen verjähren ab 01.01.2010 nach drei Jahren.

2.2 Ehescheidung und elterliche Obsorge

Mit dem FamRÄG 2009 wurden Neuregelungen für Patchwork-Familien eingeführt, die Rechte und Pflichten von Stiefeltern festlegen. Demzufolge ist ein Ehegatte verpflichtet, dem anderen bei der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder beizustehen. Die Pflicht zur Hilfe bei Pflege und Erziehung eines Stiefkindes hat die Rechtsprechung schon bisher aus der ehelichen Beistandspflicht abgeleitet. Neu hingegen ist, dass der Stiefelternteil seinen Ehegatten in Obsorgeangelegenheiten vertreten kann, wenn dieser verhindert ist. Die gesetzliche Vertretungsbefugnis des Stiefelternteils ist auf Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens beschränkt, wie beispielsweise Arztbesuche, Entschuldigungsschreiben für den Schulunterricht, Besuch von Elternsprechtagen. Bisher konnten diese Vertretungshandlungen nur dann vorgenommen werden, wenn der Stiefelternteil von seinem Ehepartner dazu bevollmächtigt wurde.

2.3 Umgangsrecht

Eine einer Novelle zum Außerstreitgesetz, die am 1.6.2010 in Kraft trat, ermöglicht Pflugschaftsrichtern in Verfahren über die Obsorge oder über das Besuchsrecht für Minderjährige unter 14 Jahren einen Kinderbeistand zu bestellen. Der Kinderbeistand soll Kinder über ihre Rechte informieren und Ansprechpartner für offenen Fragen sein, um ihnen zu helfen, ihre Ängste abzubauen und ihnen das Gefühl zu nehmen, für den Konflikt ihrer Eltern verantwortlich zu sein. Er soll das Kind ermutigen, seine Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und im Verfahren das Sprachrohr des Kindes sein.

Er hat das Recht auf Akteneinsicht und ist von allen Terminen und Anträgen zu verständigen. Er darf an mündlichen Verhandlungen teilnehmen und den Minderjährigen zu Beweisaufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung auf dessen Wunsch begleiten.

2.4 Unterhalt

Mit dem FamRÄG 2009 wurde das Unterhaltsvorschussgesetz mit der Zielsetzung novelliert, die Verfahren zu beschleunigen und die Kontinuität des Leistungsbezuges sicherzustellen. Während bisher Anspruchsberechtigte ein erfolgloses Exekutionsverfahren abwarten mussten, genügt nunmehr der Nachweis, dass ein begründeter Exekutionsantrag bei Gericht eingebracht oder ein Verfahren zur Hereinbringung des Unterhaltsanspruches im Ausland eingeleitet wurde.

Unterschiedliche Titelformen wurden in ihrer Wirkung auf das Unterhaltsvorschussverfahren angeglichen und die Höchstdauer der Vorschussgewährungen von drei auf fünf Jahre erhöht.

2.5 Namensrecht

Namensrecht für eingetragene Partner/innen nach dem Eingetragenen Partnerschafts-Gesetz (EPG) siehe 2.9.

2.6 Adoption

In Anpassung an die Vorgaben des Europäischen Adoptionsübereinkommens und internationale Standards wurde das ABGB im Zuge des FamRÄG dahingehend geändert, dass das Wahlkind über 14 Jahre in den Kreis der zustimmungsberechtigten Personen aufgenommen wurde. Bislang hatte es lediglich ein Anhörungsrecht. Eine Novelle zum AußStrG verpflichtet das Gericht vor Bewilligung der Adoption eine Auskunft aus dem Strafregister der Eltern und allenfalls Personen in deren Umfeld einzuholen.

Ferner wurde mit dieser Novelle ein fakultatives gerichtliches Anerkennungsverfahren ausländischer Entscheidungen über die Annahme an Kindesstatt eingeführt. Es sieht die grundsätzliche Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen in Österreich vor und räumt jedem, der ein rechtliches Interesse daran hat, das Recht ein, die Anerkennung der ausländischen Entscheidung in einem selbständigen Verfahren zu beantragen.

Die grundsätzliche Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung wird jedoch versagt, wenn sie dem Kindeswohl oder Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung widerspricht, von einer unzuständigen Behörde getroffen wurde oder das Parteiengehör nicht gewahrt wurde.

2.7 Pflegekindschaftsrecht

Mit einer Novelle zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz im Jahre 2009 wurde eine "Aufenthaltsbewilligung für besonderen Schutz" für Pflegekinder aus Drittstaaten eingeführt, die auf Antrag gewährt werden kann.

2.8 Lebenspartnerschaftsgesetz

Seit 1.1.2010 haben homosexuelle Paare die Möglichkeit, eine eingetragene Partnerschaft vor der Bezirksverwaltungsbehörde einzugehen. Eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare hat in vielen Fällen die gleichen Wirkungen wie eine Ehe. Die eingetragenen Partner/innen sind einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung, zur anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet. Sie müssen gemeinsam, jeder entsprechend seiner Möglichkeiten, zur Finanzierung ihrer Lebensverhältnisse beitragen. Führt eine Partnerin/ein Partner den gemeinsamen Haushalt, leistet sie/er dadurch ihren/seinen Beitrag zur Deckung der Lebensbedürfnisse und hat Anspruch auf Unterhalt gegenüber seiner Partnerin/seinem Partner.

Grundsätzlich behalten beide Partnerinnen/beide Partner ihren bisherigen Namen. Eine Partnerin/ein Partner kann jedoch bei Begründung der eingetragenen Partnerschaft beantragen, dass sie/er den gleichen Nachnamen erhält wie die andere Partnerin/der andere Partner. Zusätzlich kann der bisherige Nachname voran- oder nachgestellt werden.

Eingetragene Partnerinnen/Partner dürfen nicht gemeinsam ein Kind adoptieren, auch die Adoption der Kinder der jeweils anderen Partnerin/des jeweils anderen Partners ist nicht möglich.

Die eingetragene Partnerschaft endet mit dem Tod einer Partnerin/eines Partners, einer einvernehmlichen Auflösung oder einer Auflösung aus Verschulden oder Zerrüttung.

Die einvernehmliche Auflösung setzt voraus, dass die Partnerschaft seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben ist, beide die unheilbare Zerrüttung des partnerschaftlichen Verhältnisses zugestehen und sich über Unterhaltsansprüche und vermögensrechtliche Ansprüche einig sind.

Ist durch das Fehlverhalten einer Partnerin/eines Partners die eingetragene Partnerschaft so tief zerrüttet, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, kann die andere Partnerin/der andere Partner auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft klagen. Das ist insbesondere bei Zufügung körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leides der Fall. Die Klage muss prinzipiell spätestens sechs Monate ab Kenntnis des Grundes eingebracht werden. Verzeiht die verletzte Partnerin/der verletzte Partner der anderen/dem anderen, ist eine Klage nicht möglich.

Ebenfalls auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft klagen kann eine Partnerin/ein Partner, wenn die Partnerschaft durch das Verhalten der anderen Partnerin/des anderen Partners durch eine geistige Störung unheilbar zerrüttet ist. Auch wegen Geisteskrankheit oder schwerer oder ekelerregender Krankheit der einen Partnerin/des einen Partners kann die andere Partnerin/der andere Partner auf Auflösung klagen.

Ist die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgehoben, kann jede der Partnerinnen/jeder der Partner wegen unheilbarer Zerrüttung auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft klagen.

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

3.1 Kinderbetreuungsgeldgesetz

Für Geburten ab 1.1.2002 gebührt Kinderbetreuungsgeld (KBG). Voraussetzungen für den Bezug von KBG sind grundsätzlich:

- der Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind,
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich,
- ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind sowie
- die Einhaltung der Zuverdienstgrenze.

Mit einer Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz im Jahr 2005 wurde im Rahmen des Fremdenrechtspakets sichergestellt, dass ein Anspruch auf KBG besteht, wenn die Eltern und das Kind sich rechtmäßig nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in Österreich aufhalten.

Mit 1. Jänner 2007 erfolgte eine Gesetzesnovelle, mit der subsidiär Schutzberechtigte (Personen, deren Asylanträge abgelehnt, jedoch ein Abschiebeschutz gewährt wurden) Anspruch auf KBG haben, sofern sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung haben (Anreizmaßnahme zur besseren Integration, insbesondere von Frauen aus patriarchalisch strukturierten Familien).

Ab 1. Jänner 2008 erfolgten weitere Verbesserungen im Bereich Kinderbetreuungsgeld. So wurden für erwerbsorientierte Eltern mehr Wahlmöglichkeiten geschaffen, indem zwei Kurzvarianten eingeführt wurden: ab 2008 konnten Eltern wählen, ob sie max. bis zum 30./36. Lebensmonat des Kindes rund 436 Euro, bis max. zum 20./24. Lebensmonat des Kindes rund 624 Euro oder bis max. zum 15./18. Lebensmonat des Kindes rund 800 Euro pro Monat beziehen wollen. Die volle Bezugsdauer bei der jeweiligen Variante (also bis zum 36., 24. oder 18. Lebensmonat des Kindes) ist nur bei Beteiligung des zweiten Elternteils möglich.

Zudem erhielt die Zuverdienstgrenze eine Einschleifregelung, wonach bei Überschreitung der Grenze nicht mehr das gesamte im Kalenderjahr bezogene Kinderbetreuungsgeld (bzw. Zuschuss) zurückgezahlt werden muss, sondern nur jener Betrag, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wird.

Mit 1. Jänner 2010 trat die KBG-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 116/2009, in Kraft, mit welcher weitere zahlreiche Neuerungen eingeführt wurden. So wurde für Geburten ab dem 1.10.2009 neben einer zusätzlichen Pauschalvariante (max. bis 12./14. Lebensmonat des Kindes, rund 1000 Euro pro Monat) eine einkommensabhängige Variante geschaffen.

Das einkommensabhängige KBG gebührt bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes (bei Beteiligung des zweiten Elternteils bis zum 14. Lebensmonat) in der Höhe von 80 Prozent der Letzteinkünfte, maximal 66 Euro täglich (rund 2000 Euro monatlich), wobei neben den allgemeinen Voraussetzungen in den sechs Monaten vor der Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden muss. Da das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld eine Art Einkommensersatz ist, ist ein Zuverdienst nur im Ausmaß von 5.800 Euro im Kalenderjahr zulässig.

Mit der KBG-Novelle 2009 wurde außerdem eine individuelle Zuverdienstgrenze eingeführt: während des Bezuges von pauschalem KBG darf der Zuverdienst 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein KBG bezogen wurde, mindestens aber 16.200 Euro im Kalenderjahr betragen.

Zudem wurde der Zuschuss (eine Art Überbrückungskredit des Bundes) zum KBG in eine echte Beihilfe umgewandelt. Diese beträgt € 6,06 täglich (etwa € 181,- monatlich) und gebührt für Geburten ab dem 1.1.2010. Anspruchsberechtigt sind einerseits Alleinerziehende, die Anspruch auf pauschales KBG haben und nicht mehr als 5.800 Euro im Kalenderjahr verdienen und andererseits Elternteile, die in Lebensgemeinschaft leben, wobei der zweite Elternteil bzw. der/die Partnerin nicht mehr als 16.200 Euro im Kalenderjahr verdienen darf. Die Beihilfe gebührt höchstens für die Dauer von 12 Monaten ab Antragstellung, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante.

Für Geburten ab dem 1.1.2010 wurde ein Mehrlingszuschlag in der Höhe von jeweils 50 Prozent der gewählten (Pauschal-)Variante eingeführt.

Statistische Daten:

Mit Stand August 2010 bezogen 147.779 Eltern KBG, davon 140.669 Frauen und 7.110 Männer. Die Eltern von Kindern, die ab 1. Jänner 2010 geboren wurden, wählten wie folgt:

Variante	Bezieher/innen	Prozent
Variante 30+6	20.946	54,3
Variante 20+4	9.407	24,4
Variante 15+3	2.077	5,4
Variante 12+2 (pauschal)	1.680	4,4
Variante 12+2 (ea KBG)	4.442	11,5
Gesamt	38.552	100,0

Bereits jetzt zeigt sich, dass der Anteil der Väterbeteiligung bei den kürzeren Kinderbetreuungsgeldvarianten und insbesondere bei den 12+2-Varianten am höchsten ist.

3.2 Familienbeihilfe

Im Jahr 2008 wurde eine 13. Familienbeihilfe eingeführt. Dabei wird die gesamte Familienbeihilfe, die für den Monat September zusteht - also Grundbeträge, Alterszuschläge, die Geschwisterstaffelung sowie der Erhöhungszuschlag für ein erheblich behindertes Kind - verdoppelt. Für diese Extrazahlung ist kein eigener Antrag erforderlich.

3.3 Elternbildung

Für die Förderung qualitativer Elternbildungsangebote, die gemäß den „Richtlinien zur Förderung der Elternbildung“ durchgeführt werden, standen in den Jahren 2009 und 2010 jeweils € 1,3 Millionen aus dem Familienlastenausgleichsfonds zur Verfügung.

Zur Steigerung qualitativer Elternbildungsangebote und Schaffung bundesweit vergleichbarer Standards für das Fachpersonal wurde ein Ausbildungskonzept entwickelt und überarbeitet. Institutionen, die Ausbildungslehrgänge auf der Basis des Curriculums „Ausbildungslehrgänge für Elternbildner/innen“ durchführen, wird ein Gütesiegel verliehen. Seit 2004 wurden insgesamt 28 Lehrgangskonzepte von 19 Ausbildungsträgern mit dem Gütesiegel "Ausbildungslehrgänge für Elternbildner/innen" zertifiziert (Stand: August 2010).

Zur Fortbildung des Fachpersonals der Elternbildung organisiert das BMWFJ jährlich eine Studientagung zu einem aktuellen Schwerpunktthema.

- 2009: „Bildung von Anfang an – Entwicklungsräume gemeinsam entdecken und gestalten“
- 2010: „Erziehung im Zeitalter von SmartPhone, You Tube und Facebook - eine Herausforderung für die Elternbildung“

Das wichtigste Instrument zur Bewusstseinsbildung ist die Website www.elternbildung.at, die seit Sept. 2001 über Ziele und Nutzen der Angebote der Elternbildung informiert. Im September 2010 erfuhr die Website erneut einen inhaltlichen und technischen Relaunch. Die bewährten Elemente: monatliche Themenschwerpunkte, Veranstaltungskalender, Link- und Literaturtipps, sowie geschlossene Servicebereiche für Elternbildungsträger werden beibehalten. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit (PR, Inserate, Gewinnspiele, Merchandisingartikel u.ä.) konnten die Zugriffe auf durchschnittlich ca. 30.000 pro Monat wesentlich gesteigert werden.

Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, ist auch die Zielsetzung der Elternbriefe. Diese Publikationen sind ein niederschwelliges Angebot, Eltern zur

gewaltlosen Erziehung zu motivieren. Durch leichte Lesbarkeit und entsprechende optische Gestaltung sollen möglichst viele Eltern angesprochen und Wissen über die Entwicklung von Kindern und Erziehungsthemen vermittelt werden.

Die CDroms „Tipps für Eltern“ bilden eine Ergänzung des Informationsangebotes des BMWFJ (Website www.eltern-bildung.at, Elternbriefe) vor allem für jene Eltern, die new media schätzen aber über keinen Internetanschluss verfügen. Sie sind ein multimedial (Schrift, Bild, Ton, Video) und interaktiv (Quiz, Tagebuch) aufbereitetes Bildungsangebot, das Eltern zur gewaltlosen Erziehung und zu förderlichem Erziehungsverhalten motivieren soll.

Sowohl Elternbriefe als auch CDs sind nach Entwicklungsphasen gegliedert und werden einschließlich der Spezialthemen „Späte Eltern“, „Alleinerziehend“ und „Patchworkfamilien“ herausgegeben.

2010 werden die Publikationen durch die Entwicklung der "Elternbriefe für Eltern von Kindern mit Behinderung" und "Elternbriefe für türkische Familien" ergänzt.

Die "Elternbriefe Pubertät" werden 2010 entsprechend dem gesellschaftlichen Wandel sowie den aktuellen pädagogischen und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen inhaltlich neu gestaltet und illustriert.

4. Jugendrecht

4.1 Bundes-Jugendvertretungsgesetz

Keine Änderung

4.2 Kinder- und Jugendhilfe

Weil das geltende Grundsatzgesetz (Jugendwohlfahrtsgesetz des Bundes) aus dem Jahr 1989 stammt und zuletzt 1999 substantiell geändert worden war, wurde im Frühjahr 2008 mit den Arbeiten für eine Gesamtreform begonnen.

Die Schwerpunkte der geltenden Gesetzesinitiative betreffen

- Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Jugendhilfe
- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt
- Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen
- Verbesserung des Rechtsschutzes von Klienten/innen
- Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte

Im Begutachtungsverfahren zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 haben alle Länder Verhandlungen über den Konsultationsmechanismus gefordert. In Zusammenarbeit mit den Ländern und den zuständigen Ministerien wurden mehrfach Änderungsvorschläge ausgearbeitet, die jedoch nicht allen Ländern als ausreichend erscheinen. Das Inkrafttreten der Gesetzesreform ist derzeit nicht abschätzbar.

4.3 Jugendschutz

Mit einer Novelle zur Gewerbeordnung, die am 1. September 2010 in Kraft trat, wird jungen Menschen unter 18 Jahren der Besuch von Solarien verboten.

Wiener Jugendschutzgesetz

Mit einer Novelle zum Wiener Jugendschutzgesetz, die 2008 in Kraft trat, wurde die verpflichtende PEGI-Kennzeichnung (Pan European Game Information) für Computerspiele eingeführt. Die Übergangsregelung, wonach Computerspiele ohne PEGI-Kennzeichnung auch dann verkauft werden dürfen, wenn auf ihnen eine USK-Kennzeichnung (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) angebracht ist, wurde durch eine weitere Novelle auf 2013 erstreckt.

Die Jugendschutzbestimmungen der übrigen Bundesländer wurden nicht nennenswert geändert.

5. Strafrecht

Mit dem Inkrafttreten des 2. Gewaltschutzgesetzes im Jahre 2009 wurde die Verjährungsfrist von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers verlängert, wenn dieses zur Zeit der Tatbegehung minderjährig war.

Mit einer Novelle zum Strafvollzugsgesetz wurde sichergestellt, dass Opfer häuslicher Gewalt vom Strafantritt des Verurteilten und seiner Entlassung verständigt werden.

Am 1. September 2010 trat eine Novelle zur Strafprozessordnung in Kraft, mit der der elektronische Hausarrest eingeführt wurde. Die sogenannte Fußfessel kann von U-Häftlingen und rechtskräftig verurteilten Straftätern beantragt werden, die eine Freiheitsstrafe bzw. eine Reststrafe von noch höchstens einem Jahr absitzen müssen.

Um den Suchgiftmissbrauch in Strafanstalten zu unterbinden, verbietet eine Novelle zum Strafvollzugsgesetz die Sendung von Nahrungs- und Genussmitteln im Paketweg. Das Jugendgerichtsgesetz sieht vor, dass jugendliche Strafgefangene einmal im Vierteljahr eine Sendung von Nahrungs- und Genussmitteln im Gewicht von drei Kilogramm oder mehrere solche Sendungen erhalten dürfen, die dieses Gesamtgewicht nicht übersteigen.

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Mit einer Novelle zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), die 2009 in Kraft trat, wurde die Möglichkeit radiologischer Untersuchungen zur Altersdiagnostik bei zweifelhafter Minderjährigkeit eines Fremden eingeführt.

7. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder die Familie als solche

7.1 Gewaltschutzgesetz

Mit 1. Juni 2009 trat das Zweite Gewaltschutzgesetz in Kraft, welches weitere Verbesserungen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer enthält und eine effektivere Verfolgung aller Formen häuslicher Gewalt ermöglicht. Der Personenkreis, gegen den einstweilige Verfügungen erwirkt werden können, wurde auf Personen ausgeweitet, die eine andere in ihrem Wohnbereich bedrohen und gefährden. Jede Person, die eine andere in ihrem Wohnbereich bedroht und gefährdet, kann mittels einstweiliger Verfügung von der Wohnung weggewiesen werden. Ferner kann ihr der Aufenthalt an bestimmten Orten (Schule, Kindergarten) und die Kontaktaufnahme mit der zu schützenden Person untersagt werden. Die Geltungsdauer für einstweilige Verfügungen wurde verlängert.

Der neue Straftatbestand der "Fortgesetzten Gewaltausübung" wurde eingeführt. Er sieht für eine Person, die längere Zeit hindurch auf andere fortgesetzte Gewalt ausübt, ein Strafausmaß bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vor.

Wurde einem Opfer im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt, so kann diese auch im Zivilverfahren, das mit dem Strafverfahren im Zusammenhang steht, in Anspruch genommen werden. So wie im Strafverfahren besteht auch im Zivilrechtsverfahren die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung. Von der Vernehmung Minderjähriger kann im Zivilverfahren zur Gänze abgesehen werden, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet werden würde oder es kann ein geeigneter Sachverständiger mit der Vernehmung beauftragt werden. Minderjährige können eine Person ihres Vertrauens der Vernehmung beiziehen.

7.2 Erbrecht

Die für Ehegatten maßgebenden Bestimmungen des Erbrechts sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner nach dem EPG sinngemäß anzuwenden.

Anlässlich des 200-jährigen Bestehens des ABGB im Jahr 2011 hat das Justizministerium eine Reform des Zivilrechts angekündigt, die unter anderem das Erbrecht betrifft. Insbesondere soll das Pflichtteilsrecht geändert werden, um die Unternehmensnachfolge zu erleichtern. Darüber hinaus soll auch die Anrechnung von Vorempfängen neu geregelt werden.

7.3 Kinderbetreuung

Um den bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebots zu unterstützen, investierte der Bund zwischen 2008 und 2010 insgesamt 45 Mio. €. Die Bundesländer stellten für diese Zwecke bis 2010 weitere 60 Mio. € zur Verfügung.

für die Maßnahme der sprachlichen Frühförderung stellte der Bund in den Jahren 2008 bis 2010 jeweils 5 Mio. € zur Verfügung.

Seit dem 1. September 2009 ist die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in Kraft.

Die Vereinbarung umfasst folgende Punkte:

- kostenloser halbtägiger Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr ab dem Kindergartenjahr 2009/2010
- halbtägige Besuchspflicht von Kinderbetreuungseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr ab dem Kindergartenjahr 2010/11
- Bundeszuschuss in den Kindergartenjahren 2009/10 und 2010/11 in der Höhe von jeweils € 70 Mio. Für die Kindergartenjahre 2011/12 und 2012/13 sind im Bundesfinanzrahmengesetz wiederum je € 70 Mio. vorgesehen.

7.4 Gentechnikgesetz und Fortpflanzungsmedizinengesetz

keine Änderung

7.5 Datenschutzregelungen

Da der Entwurf des B-KJHG, der eine gesetzliche Grundlage zur Verwendung und zur Weitergabe von Daten im Bereich der Jugendhilfe vorsah, bis dato nicht umgesetzt werden konnte, haben die Bundesländer Kärnten und Tirol in ihren Ausführungsgesetzen zum JWG eigene datenschutzrechtliche Regelungen vorgenommen.

8. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

In absehbarer Zeit ist mit der Ratifikation des KSÜ 1996 (Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit betreffend die elterliche Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz der Kinder) und des neuen Haager Unterhaltübereinkommens 2007 zu rechnen.